

GR_GERICHTE SF 2006 29 vom 4. Oktober 2006

GR Gerichte, 2006-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2006_29

FR: GR_GERICHTE SF 2006 29 du 4 octobre 2006

IT: GR_GERICHTE SF 2006 29 del 4 ottobre 2006

Regeste

Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz | Betäubungsmittelgesetz

Erwägungen

E. 12

verarbeitet (Abs. 2), wer sie unbefugt lagert, versendet oder befördert (Abs. 3), wer sie unbefugt anbietet, verteilt, verkauft, vermittelt, verschafft, verordnet, in Verkehr bringt oder abgibt (Abs. 4), wer sie unbefugt besitzt, aufbewahrt, kauft oder sonstwie erlangt (Abs. 5) sowie wer hierzu Anstalten trifft (Abs. 6). Das Strafmass beträgt, wenn die Tat vorsätzlich begangen wurde, Gefängnis oder Busse. In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr, allenfalls verbunden mit einer Busse bis zu einer Million Franken (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 9 BetmG). b. Ein schwerer Fall liegt gemäss Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG vor, wenn der Täter weiss oder annehmen muss, dass sich die Widerhandlung auf eine Menge von Betäubungsmitteln bezieht, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann. Viele Menschen im Sinne dieser Bestimmung sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zwanzig Personen oder mehr, während eine Gesundheitsgefährdung bei physischer oder psychischer Abhängigkeit zu bejahen ist (BGE 121 IV 334, 106 IV 230). Massgebend ist dabei allein, wie viele Konsumenten gefährdet werden könnten und nicht, wie viele tatsächlich gefährdet worden sind, handelt es sich bei Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG doch um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Es spielt keine Rolle, ob neue Abnehmerkreise durch die Tathandlung erschlossen werden oder ob die Abnehmer bereits süchtig sind (BGE 120 IV 338, 118 IV 205 f., 111 IV 31 f.). Nach Anhörung von Sachverständigen geht das Bundesgericht davon aus, dass die Einnahme von zehn Milligramm Kokain während 90 Tagen beziehungsweise von zehn Milligramm Heroin während 60 Tagen zu einer psychischen Abhängigkeit führt. Eine Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen (20 Personen) ist somit bei einer Rauschgiftmenge von 18 Gramm Kokain beziehungsweise 12 Gramm Heroin anzunehmen, wobei es sich dabei nach bundesgerichtlicher Praxis um die entsprechende Menge reinen Drogenstoffs handeln muss (vgl. BGE 109 IV 143 ff.). Keine Rolle spielt, ob der Täter die Betäubungsmittel in einer einzigen grossen Portion oder in vielen kleinen Teilmengen in Verkehr bringt (BGE 114 IV 167). In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG, dass der Täter weiss oder annehmen muss, dass er mit seinem Tun die Gesundheit vieler Menschen gefährden kann. Dieses Wissen um das Gefährdungspotential einer solchen Menge von Drogen dürfte im Rahmen zentraleuropäischer Verhältnisse im Hinblick auf die umfassende Aufklärung der Bevölkerung über den Drogenmissbrauch in der Regel bereits bei Ersttätern gegeben sein, die selbst noch keine Erfahrungen mit Drogen gemacht haben (vgl. BGE 104 IV 215). In Bezug auf die grosse Menge genügt Eventualvorsatz; ein vorgefasster Entschluss, eine solche Menge umzuset-

E. 13

zen, ist demnach nicht erforderlich. Entscheidend ist folglich, ob der Täter durch sein Verhalten in Kauf nahm, mit der von ihm gehandelten Menge eine grosse Zahl von Menschen in Gefahr zu bringen (BGE 112 IV 113). 2.a. AV. wird gemäss Anklageschrift vorgeworfen, in den Jahren 2003 bis Ende April 2006 von verschiedenen Personen ca. 385 Gramm Kokain erworben und davon mindestens 309.2 Gramm unentgeltlich oder entgeltlich an Drittpersonen abgegeben zu haben. Auch von den 48.8 Gramm Kokain, das der Angeklagte bei seiner Verhaftung am 29. April 2006 bei sich hatte, seien 30 Gramm zum Verkauf bestimmt gewesen. b. Die Beweislast für eine dem Angeklagten zur Last gelegte Tat liegt grundsätzlich beim Staat (Willy Padrutt, Kommentar zur StPO des Kantons Graubünden, 2. Aufl., Chur, 1996, Ziff. 2 zu Art. 125 StPO, S. 306). Bei der Würdigung der Beweismittel entscheidet das Gericht gemäss Art. 125 Abs. 2 StPO nach freier, in der Hauptverhandlung gewonnener Überzeugung (vgl. Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., N. 2004, N 286, S. 96). Im vorliegenden Fall beruht der in der Anklageschrift wiedergegebene Sachverhalt im Wesentlichen auf den Angaben des Angeklagten selbst und wird demzufolge von diesem anerkannt. AV. hat das ihm seitens der Anklage vorgeworfene Verhalten vollumfänglich zugestanden. Ein Geständnis bildet in der Regel eine sichere Basis für eine Verurteilung, wenn Anhaltspunkte und Indizien vorliegen, die das Geständnis als glaubhaft erscheinen lassen. Im vorliegenden Fall erweisen sich die Aussagen von AV. aufgrund mehrerer Anhaltspunkte und Indizien als glaubhaft. Zunächst äusserte der Angeklagte sich jeweils detailliert und ohne Zweifel zu den jeweiligen Abnehmern, den abgegebenen Drogenmengen sowie den Modalitäten der Drogenübergaben. Seine Aussagen sind konstant und es finden sich darin keine Widersprüche. AV. sagte sowohl in den polizeilichen wie auch in den untersuchungsrichterlichen Einvernahmen und ebenso anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht von Graubünden am 4. Oktober 2006 grundsätzlich dasselbe aus. Hinzu kommt, dass die in der Anklageschrift erwähnten Drogenmengen nicht nur auf dem Geständnis des Angeklagten, sondern zudem auch auf den Angaben der Abnehmer beruhen. Die Aussagen des Angeklagten und seiner Abnehmer stimmen im Grundsatz überein, so bei W. (vgl. act. 5.26-5.28, 6.6), X. (vgl. act. 5.39, 5.40, 6.6), T. (vgl. act. 5.15, 5.16, 6.6), Y. (vgl. act. 5.56, 5.57, 6.6), AA. (vgl. act.

E. 14

5.21-5.24, 6.6), AB. (vgl. act. 5.4, 5.6, 6.6), AD. (vgl. act. 5.52, 5.53, 6.6), M. (vgl. act. 5.10, 5.11, 6.6), AF. (vgl. act. 5.45, 5.46, 6.6), AG. (vgl. act. 5.31-5.34, 6.6), AH. (vgl. act. 5.58, 5.59, 6.6), AI. (vgl. act. 5.19, 5.20, 6.6), AJ. (vgl. act. 5.50, 5.51, 6.6), AK. (vgl. act. 5.54, 5.55, 6.6), AL. (vgl. act. 5.47, 5.48, 6.6), AM. (vgl. act. 5.69, 5.70, 6.6) und AN. (vgl. act. 5.35, 5.36, 6.6). Zwar gab es bezüglich der Mengen in einigen Fällen Differenzen; diese konnten jedoch grösstenteils bereinigt werden (vgl. act. 4.1, S. 10 ff.). Auch die Aussagen des Angeklagten und seines Hauptlieferanten Q. stimmen überein; beide bestätigten unabhängig voneinander die Lieferung bzw. den Bezug von über 300 Gramm Kokain (act. 6.6, 6.9). Einige Personen, denen der Angeklagte Drogen verkauft haben will, konnten infolge Landesabwesenheit nicht mehr befragt werden, so Z., AC. und AE.. Allerdings bestehen keine ernsthaften Zweifel, den Angaben des Angeklagten auch in Bezug auf diese Abnehmer Glauben zu schenken. Er hat seine Darlegung des Kokainverkaufs an die genannten Personen in verschiedenen Einvernahmen bestätigt (vgl. act. 5.29, 5.30, 5.49, 6.6). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb AV. wider besseres Wissen falsche Angaben

ma- chen und sich selbst ohne Not des Drogenhandels in dem von ihm geschilderten Ausmass bezichtigten sollte. Unter den gegebenen Umständen erweist sich auch der Verkauf von Drogen an U. als ausgewiesen. AV. sagte in der polizeilichen Einvernahme vom 9. Mai 2006 (act. 5.61) und in der untersuchungsrichterlichen Schlusseinvernahme vom 15. Juni 2006 (act. 6.6) aus, an U. 20 Gramm Kokain verkauft zu haben. U. selbst bestritt in den polizeilichen Einvernahmen vom 12. Juni 2006 (act. 5.62) und vom 20. Juni 2006 (act. 5.63), von seinem damaligen Wohngenossen AV. Betäubungsmittel ge- kauft zu haben. Allerdings stellte er jeglichen Kontakt mit Betäubungsmitteln, auch den Konsum, in Abrede, obwohl er diesbezüglich schon verzeigt wurde und ein Urin- test anlässlich seiner Einvernahme positiv auf THC ausfiel. Seine Aussagen erwei- sen sich unter diesen Umständen als nicht glaubhaft, weshalb auch bezüglich des Verkaufs von 20 Gramm Kokain an U. auf die, wie bereits erwähnt, grundsätzlich glaubhaften Angaben des Angeklagten abgestellt werden kann. Zusammenfassend erachtet das Kantonsgericht – aufgrund der übereinstim- menden und detaillierten Aussagen des Angeklagten anlässlich verschiedener Ein- vernahmen und der Bestätigung der in der Anklageschrift aufgeführten Abnehmer und Mengenangaben durch den Angeklagten anlässlich der Hauptverhandlung vom 4. Oktober 2006 – die der Anklage zu Grunde gelegten Drogenmengen als ausge- wiesen. Die einzelnen Abnehmer und die dazugehörigen Mengen können der tabel- larischen Zusammenstellung in der Anklageschrift entnommen werden.

E. 15

c. Aufgrund der vorangegangenen Erwägungen ergibt sich, dass AV. insgesamt 385 Gramm Kokain erwarb und davon 304.2 Gramm an die in der Ankla- geschrift aufgeführten Abnehmer abgab (Verkauf 276 Gramm, unentgeltliche Ab- gabe 28.2 Gramm). Was den Verkauf von Kokain an M. betrifft, so ist zu Gunsten des Angeklagten nur von 15 Gramm und nicht von 20 Gramm Kokain auszugehen, weshalb die Gesamtmenge des an Drittpersonen zur Verfügung gestellten Kokains 304.2 Gramm und nicht wie in der Anklageschrift dargestellt 309.2 Gramm beträgt. Darüber hinaus wollte AV. 30 Gramm Kokain an unbekannte Abnehmer verkaufen. Indem der Angeklagte insgesamt mindestens 385 Gramm Kokain erwarb und davon 334.2 Gramm Kokain abgab bzw. abgeben wollte, erfüllt er den objektiven Tatbestand von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 2-5 BetmG klar. d. Hat AV. den objektiven Tatbestand von Art. 19 Ziff. 1 BetmG erfüllt, ist entsprechend der Anklageschrift zu prüfen, ob ein schwerer Fall im Sinne von Art.

E. 19

5.a. Gemäss Art. 63 StGB bemisst das Gericht die Strafe nach dem Ver- schulden des Täters. Es berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen. Grundlage für die Bemessung der Schuld ist immer die Schwere der Tat. Bei der Beurteilung der Tatkomponente wer- den insbesondere das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise sei- ner Herbeiführung, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen berücksichtigt. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat oder im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafempfindlichkeit. Das Mass des Verschuldens variiert unter anderem mit der Schwere des deliktischen Erfolges, den unterschiedlich gravierenden Modalitäten der Tatbegehung und dem Mass an Entscheidungsfreiheit, das dem Täter zugeschrieben werden muss. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Rechtsgutverletzung zu vermeiden, je grösser also sein Handlungsspielraum war, desto grösser wiegt das Verschulden. Diese in die

Waagschale gelegten Elemente wirken strafmindernd oder strafferhöhend, wobei in der Begründung der Strafzumessung die Überlegungen des Gerichts nachvollziehbar sein müssen (vgl. BGE 117 IV 113 f., 118 IV 14 f., 124 IV 44 ff., 129 IV

E. 20

durch ein Strafmandat des Kreispräsidenten Oberengadin am 5. April 2006 begangen wurden. AV. wurde damals wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu 30 Tagen Gefängnis bedingt und Fr. 300.-- Busse verurteilt. Daher muss nun für die neu zu beurteilenden Taten eine teilweise Zusatzstrafe ausgefällt werden. Bei der Bemessung der Zusatzstrafe ist darauf zu achten, dass der Täter durch die doppelte Aburteilung nicht besser und nicht schlechter gestellt wird, als wenn alle zu einem Zeitpunkt verfolgbaren Taten in einem Urteil abgehandelt worden wären (Art. 68 Ziff. 2 StGB). Die Bemessung erfolgt auf die Weise, dass sich das Gericht zunächst fragt, welche Strafe es im Falle einer gleichzeitigen Verurteilung in Anwendung von Art. 68 Ziff. 1 StGB ausgesprochen hätte. Ausgehend von dieser hypothetischen Gesamtbewertung muss es anschliessend unter Beachtung der rechtskräftigen Grundstrafe und allfälliger anderer Zusatzstrafen die erneute Zusatzstrafe bemessen (BGE 109 IV 93, Urteil Bundesgericht vom 14. Dezember 2005, 6S.254/2005). b. Das Verschulden von AV. ist als schwer zu bezeichnen, insbesondere angesichts der von ihm in Umlauf gesetzten Drogenmenge von rund 107 Gramm reinem Kokain, hat er doch den für die Annahme eines schweren Falles massgeblichen Grenzwert von 18 Gramm reinen Kokains um ein Vielfaches überschritten. Dazu kommt, dass AV. erhebliche Mengen an Marihuana, Haschisch und Ecstasy-Pillen umgesetzt hat. Die Menge der umgesetzten Drogen ist zwar für die Strafzumessung nicht von ausschlaggebender Bedeutung, sind daneben doch auch das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und die Beweggründe relevant. Sie bildet indessen einen ersten massgeblichen Anhaltspunkt für den kriminellen Willen des Täters (BGE 121 IV 193 = Pra 1996 Nr. 28; BGE 118 IV 348). Auch der Gesetzgeber hat bei der Umschreibung des schweren Falles dem quantitativen Aspekt erhebliches Gewicht beigemessen; denn wer eine grosse Menge Rauschgift in Umlauf setzt und damit Leben und Gesundheit vieler Menschen gefährdet, nimmt eine besonders menschenverachtende Haltung ein, die grundsätzlich ein hohes Verschulden offenbart. AV. ist vorzuwerfen, dass er eine grosse Menge an Betäubungsmitteln in Umlauf gebracht und damit einen erheblichen kriminellen Willen an den Tag gelegt hat. Er betrieb eine rege Handelstätigkeit, obwohl er seit anfangs 2006 in einem laufenden Verfahren wegen Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz stand. Dies hinderte den Angeklagten nicht daran, weiterhin mit Drogen zu handeln. Offensichtlich konnte den Drogengeschäften des Angeklagten nur mit dessen Verhaftung Einhalt geboten werden. Zu seinen Gunsten kann in diesem Zusammenhang einzig gewertet werden, dass der Angeklagte die Drogen auch zur Finanzierung seines Eigenkonsums in Umlauf gesetzt hat und nicht aus reiner Gewinnsucht.

E. 21

Die teilweise mehrfache Tatbegehung sowie das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen wirken sich strafscharfend aus. Strafferhöhend sind die einschlägigen Vorstrafen und der angeschlagene Leumund des Angeklagten zu berücksichtigen, ebenso wie der Umstand, dass der Angeklagte während laufender Strafuntersuchung delinquierte. Strafmilderungsgründe fehlen, zumal dem Angeklagten vom Psychiater für die Tatzeit keine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit attestiert wird. Strafmindernd wirken sich für den Angeklagten das vollumfängliche Geständnis sowie sein kooperatives Verhalten

während der Strafuntersuchung aus. Auch die gezeigte Reue und Einsicht ist zu seinen Gunsten zu werten. Strafmin- dernd sind schliesslich auch die persönlichen Verhältnisse von AV. zu berücksich- tigen. Offensichtlich verbrachte er eine schwierige Zeit als Kind und Jugendlicher, was ihn auch in seinem Erwachsenenleben prägte. Dies vermag die vorliegend vor- handenen erschwerenden Umstände allerdings nicht derart aufzuwiegen, dass eine Strafe in dem vom amtlichen Verteidiger beantragten Bereich von 18 Monaten als angemessen erscheint. Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erscheint, als teilweise Zusatzstrafe zum Strafmandat des Kreispräsidenten Oberengadin vom 5. April 2006, eine Strafe von 24 Monaten Gefängnis als dem Verschulden des Ange- klagten angemessen. c. Nach Art. 69 StGB rechnet das Gericht dem Verurteilten die Untersu- chungshaft auf die Freiheitsstrafe an, soweit der Täter diese nicht durch sein Ver- halten nach der Tat herbeigeführt oder verlängert hat. Ein solches Verhalten kann AV. nicht zur Last gelegt werden, so dass einer Anrechnung der erstandenen Poli- zei- und Untersuchungshaft an die Strafe gestützt auf Art. 69 StGB nichts entge- gensteht. d. Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs gemäss Art. 41 Ziff. 1 StGB fällt bei diesem Strafmass bereits aus objektiven Gründen ausser Betracht und ist demnach nicht näher zu prüfen. 6.a. Gemäss Art. 41 Ziff. 3 Abs. 1 StGB lässt das Gericht eine bedingt aus- gesprochenen Strafe vollziehen, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Ver- brechen oder Vergehen begeht, trotz förmlicher Mahnung des Gerichts einer ihm erteilten Weisung zuwider handelt, sich beharrlich der Schutzaufsicht entzieht oder das in ihn gesetzte Vertrauen in anderer Weise stört. Der Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Strafe kann allerdings nur erfolgen, wenn der Verurteilte im Zeit-

E. 22

punkt der Begehung der neuen Tat vom früheren Urteil und der darin angesetzten Probezeit Kenntnis hatte (Roland M. Schneider, Basler Kommentar zum StGB, Band I, Basel 2003, N 200 zu Art. 41 StGB). b. AV. wurde mit Strafmandat des Kreispräsidenten Oberengadin vom 5. April 2006 wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Busse von Fr. 300.-- und zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 30 Tagen verur- teilt, bei einer Probezeit von 2 Jahren. Einen Teil der vorliegend zur Beurteilung stehenden Delikte beging AV. in der Probezeit dieses Urteils. Allerdings wurde das Strafmandat erst am 28. April 2006 und somit einen Tag vor der Verhaftung des Angeklagten mitgeteilt. Mangels Kenntnis des Urteils sowie der darin ausgespro- chenen bedingten Gefängnisstrafe ist über den Widerruf dieser Strafe daher vorlie- gend nicht zu befinden. 7.a. Nach Art. 58 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Ge- genstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ord- nung gefährden. Gemäss Abs. 2 der genannten Bestimmung kann das Gericht an- ordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden. b. Anlässlich der Hausdurchsuchung in der Wohnung des Angeklagten am 29. April 2006 wurden 37 Ecstasy-Pillen mit Euro Aufdruck, 1 Knollen Haschisch von ca. 18 Gramm, eine Digitalwaage Truweigh, drei Kokainröhrchen, eine grössere Anzahl Minigripsäcklein, einige Pilze und 2 Pesolawaagen sichergestellt (act. 4.4). Zudem trug der Angeklagte anlässlich seiner Verhaftung am 29. April 2006 48.4 Gramm Kokain auf sich. Mit Verfügung des Untersuchungsrichters vom 29. Juni 2006 (act. 1.9) wurden diese Gegenstände beschlagnahmt. Die beschlagnahmten Gegenstände dienten zweifellos der Begehung von strafbaren Handlungen, handelt es sich dabei doch um Betäubungsmittel

sowie um Instrumente zum Abwickeln von Drogengeschäften. Die mit Beschlagnahmeverfügung vom 29. Juni 2006 beschlagnahmten Betäubungsmittel (48.4 Gramm Kokain, 1 Knollen Haschisch von ca. 18 Gramm, 37 Ecstasy-Pillen mit Euro Aufdruck und einige Pilze) sowie die zwei Pesolawagen, drei Kokainröhrchen, eine Digitalwaage Truweigh und die Mini-gripsäcklein werden somit gestützt auf Art. 58 Abs. 1 StGB gerichtlich eingezogen. Die Betäubungsmittel sind gestützt auf Art. 58 Abs. 2 StGB zu vernichten.

E. 23

8.a. Nach Art. 59 Ziff. 1 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden. Für nicht mehr vorhandene, unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile erkennt das Gericht gemäss Art. 59 Ziff. 2 StGB auf eine Ersatzforderung. Es kann jedoch von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung postuliert in diesem Zusammenhang eine dem Entscheid vorausgehende umfassende Beurteilung der finanziellen Lage des Betroffenen (BGE 122 IV 302). b. AV. hat durch den Verkauf von Kokain zweifellos einen Gewinn erzielt. Wie hoch dieser ist, kann vorliegend indes nicht genau eruiert werden. Zudem bleiben gewissen Abnehmer dem Angeklagten den Kaufpreis offenbar schuldig. Ein entsprechender Erlös aus den Drogenverkäufen scheint jedenfalls nicht mehr vorhanden zu sein, so dass sich die Frage einer Ersatzforderung stellt. Mangels Vermögen des Angeklagten, aufgrund der Pflicht zur Tragung der vorliegenden, erheblichen Verfahrenskosten (vgl. nachstehend Ziffer 9) sowie angesichts der Tatsache, dass der Angeklagte in der nachfolgenden Zeitspanne nicht über ein erhebliches Einkommen verfügen wird, sieht das Gericht von der zusätzlichen Erhebung einer Ersatzabgabe gestützt auf Art. 59 Ziffer 2 Abs. 2 StGB ab. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft Graubünden, die Gerichtsgebühr sowie das Honorar der amtlichen Verteidigung gestützt auf Art. 158 Abs. 1 StPO zu Lasten des Verurteilten. Der amtliche Verteidiger macht in seiner Honorarnote einen Stundenansatz von Fr. 220.-- geltend. Für die Entschädigung der amtlichen Verteidiger gelten allerdings im allgemeinen die Honorarordnung des Bündnerischen Anwaltsverbandes und im besonderen die für die Verfahren mit unentgeltlicher Rechtspflege massgeblichen reduzierten Ansätze als Richtlinie (Art. 9 der Verordnung über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen, Art. 7 der Honoraransätze des Bündner Anwaltsverbandes), so dass, auch aufgrund der Praxis des Kantonsgerichts, zur Zeit noch ein Stundenansatz von Fr. 165.-- anzuwenden und die Honorarnote des amtlichen Verteidigers entsprechend zu reduzieren ist. Beim geltend gemachten Zeitaufwand von rund 36

E. 24

Stunden setzt das Gericht die Entschädigung inklusive Kosten, Spesen und Mehrwertsteuer pauschal auf Fr. 7'000.-- fest. Die Kosten der angerechneten Untersuchungs- und Polizeihaft sowie des Strafvollzugs trägt der Kanton Graubünden (Art. 158 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 188 StPO). 10. Der amtliche Verteidiger stellte in seinem Plädoyer den Antrag, AV. sei bei Nichtgewährung des bedingten Strafvollzugs der vorzeitige Strafantritt zu erlauben. Gestützt auf dieses Begehren wurde dem Angeklagten anlässlich der

mündlichen Urteilsöffnung am 4. Oktober 2006 der vorzeitige sofortige Strafantritt bewilligt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.